

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten (Straßenreinigungssatzung) vom xx.xx.2022

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) beides jeweils in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 04.04.2022 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Straßengesetzes des Landes Brandenburg bzw. des Bundesfernstraßengesetzes innerhalb der Ortsteile Dahwitz-Hoppegarten, Münchehofe und Hönow in geschlossener Ortslage der Gemeinde Hoppegarten, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur für den Bereich der Ortsdurchfahrten.

§ 2

Gegenstand

(1) Alle in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Die Reinigung umfasst die:

- allgemeine Reinigung,
- Winterwartung

(2) Die Pflicht zur Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, **Mischverkehrsflächen**, der Geh- und Radwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Trennstreifen zwischen Fahrbahn, Radweg, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Trennstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Gehweg sowie Gehweg und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs, Entwässerungsmulden) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

(3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn erstreckt sich auch auf Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten, Parkplätze, Parkstreifen und Mischverkehrsflächen einschließlich der dazugehörigen Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg. Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche nach § 41 Abs. 2 StVO eingerichtet sind sowie Trennstreifen zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen, Geh- und Radwege sowie Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Glätte abzustumpfen.

(5) Die Reinigungspflicht umfasst auch das ~~Beseitigen~~ **Zusammenkehren** des Straßenbaumlaubes.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht gemäß § 3 auf den Grundstückseigentümer übertragen ist. Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in § 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Die Anlage mit dem Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung; Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger erstreckt sich auf die an öffentliche Straßen grenzenden Grundstücksseiten bzw. Flächen. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. **Anlieger und Hinteranlieger sind gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig. Sie können ihrer Reinigungspflicht in Abstimmung untereinander jeweils abwechselnd nachkommen.**

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Hoppegarten entbindet die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Pflicht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in Reinigungsklassen eingeteilt.

(2) Die Reinigung wird in den Reinigungsklassen wie folgt durchgeführt:

Reinigungsklasse 1: Fahrbahnreinigung 14-tägig durch die Gemeinde, Geh- und Radwegreinigung durch die Anlieger, Laubentsorgung der Straßenbäume durch die Gemeinde, Winterdienst auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen durch die Gemeinde,

Reinigungsklasse 2: Fahrbahnreinigung monatlich durch die Gemeinde, Geh- und Radwegreinigung durch die Anlieger, Laubentsorgung der Straßenbäume durch die Gemeinde, Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde, Winterdienst auf Geh- und Radwegen durch die Anlieger,

Reinigungsklasse 3: Fahrbahn- und Gehwegreinigung durch die Anlieger, Laubentsorgung der Straßenbäume durch die Gemeinde, Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde, Winterdienst auf Geh- und Radwegen durch die Anlieger,

Reinigungsstufe 4: Fahrbahn-, Geh- und Radwegreinigung monatlich durch die Gemeinde, Laubentsorgung der Straßenbäume durch die Gemeinde, Winterdienst auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen durch die Gemeinde.

(3) Die Reinigung **durch die Anlieger** ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich durchzuführen. Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Pflanzenwuchs; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum auf eigene Kosten zu entfernen; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Zur Reinigung gehört auch die Beseitigung von Abfällen aus diesem Bereich; alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

(4) Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird durch die Gemeinde **im Herbst** entsorgt. Das Laub ist durch die Anlieger neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsorgung abzulagern. Das Laub der Straßenbäume ist nicht an Bäumen und auf Fahrbahnen abzulagern. Laub von privaten Grundstücken darf nicht auf Gehwegen oder Straßen verbracht werden.

(5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr zu beseitigen. Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrradverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in den Entwässerungsanlagen und die Ober- bzw. Unterflurhydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von den Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg bzw. die Fahrbahn verbracht werden.

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen richtet sich nach Art und Verkehrswichtigkeit der Straßen, in der Reihenfolge der Reinigungsstufen (1, 2, 3).

(6) Bei Schnee und Eisglätte sind die öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und vorher zu beräumen. Zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte sind abstumpfende Mittel einzusetzen. Es ist verboten, Streumittel, welche die öffentliche Straße beschädigen, verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden, zu verwenden. Verbotene Streumittel sind Asche, Sägemehl, Hobelspäne sowie Kohlengrus und nicht zugelassene Salze.

Die Wiederaufnahme des Streugutes durch den Reinigungspflichtigen muss unverzüglich nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung erfolgen.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Drittbeauftragung

Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er einen geeigneten Dritten mit der Reinigung und dem Winterdienst zu beauftragen.

§ 6

Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach § 4 in dem festgeschriebenen Umfang nicht nach, so ist die Gemeinde Hoppegarten berechtigt, die Reinigung bzw. die Schnee- und Glättebeseitigung auf dessen Kosten durchzuführen. ~~In gleicher Weise ist die Gemeinde Hoppegarten berechtigt, eine außergewöhnliche Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen, wenn dieser entgegen § 4 Abs. 7 die außergewöhnliche Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt.~~

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Pflege der öffentlichen Wege und Plätze Gebühren nach der **Straßen**reinigungssatzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 u. 3 i. v. m. § 4 seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 i. v. m. § 4 seinen Winterdienstpflichten nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,
3. **entgegen § 2 Abs. 3 das Laub nicht zusammenkehrt,**
4. entgegen § 4 Abs. 3 Kehrriech oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert,
5. entgegen § 4 Abs. 5 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
6. entgegen § 4 Abs. 6 verbotenes Streumittel einsetzt.

(2) ~~Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG i.V.m. § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.~~

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die bisher geltende Straßenreinigungssatzung außer Kraft.~~

Bearbeitungsstand 21.03.2022, 11:20 Uhr

Hoppegarten, xx.xx.xxxx

gez. Sven Siebert

Bürgermeister

Anlage 1

Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Hoppegarten

Ortsteil Dahlwitz–Hoppegarten

Straße	Reinigungsklasse
Ahornstraße	2
Alte Berliner Straße	2
Alter Feldweg (ab Industriestraße befestigt)	4
Am Fließ	2
Am Güterbahnhof	1
Am Kleinbahnhof	1
Am Sportplatz	2
Am Winterquartier	3
An der Feuerwehr	2
An der Katholischen Kirche	2
An der Trainierbahn	3
An der Zoche	3
Arndtstraße	2
Bahnhofstraße	1
Barnimer Straße	2
Bergstraße	3
Birkensteiner Straße	2
Birkenweg	2
Bollensdorfer Weg	2
Bredowstraße	2
Buchenstraße	2
Carenaallee	2
Clubstraße	2
Digitalstraße	4
Edenweg	2
Eichenstraße	3
Einsiedlerweg	3
Ernst-Wessel-Straße	2
Erpestraße	3
Farmersteig	2
Fichtestraße (befestigt)	2
Fichtestraße (unbefestigt)	3
Flämingstraße	2
Friedhofstraße	2
Gartenweg	2
Gewerbestraße	4
Goetheallee	2
Handwerkerstraße	4
Havellandstraße	3
Hegelstraße	3
Heidemühle	3
Heidemühler Weg (befestigt)	2
Heidemühler Weg (unbefestigt)	3
Heinrich-Heine-Promenade (bis Berlin)	1
Heinrich-Heine-Promenade (bis An der Trainierbahn)	3
Höhenweg	3
Hönowener Weg	1
Humboldtstraße	2
Iffezheimer Ring	2
Im Busch	2
Im Grund	2

Industriestraße	4
Jahnstraße	2
Kantstraße	2
Karl-Marx-Straße (von Mahlsd. Allee bis H.-H.-Prom.)	2
Karl-Marx-Straße (von H.-H.-Promenade bis Berlin)	3
Karl-Weiss-Straße	2
Kiefernallee (Reitweg)	3
Kiefernstraße	3
Kleiner Weg	3
Kleiststraße	2
Köpenicker Allee	1
Köpenicker Straße	2
Körnerstraße	3
Lausitzstraße	2
Lausitzstraße (Nr. 11 bis 20)	3
Leibnizstraße	2
Lindenallee	1
Lindenallee (Nr.51b)	3
Löcknitztalstraße	3
Magazinstraße	2
Mahlsdorfer Allee (von Köp. Allee bis Landesgr. Berlin)	2
Mahlsdorfer Allee (von Köp. Allee bis A. d. Trainierb.)	3
Mahlsdorfer Weg	3
Maurergasse	4
Märkische Straße	2
Meistergasse	4
Mitschurinweg	3
Mittelmarkstraße	3
Mittelstraße	2
Mönchsheimer Weg	3
Mühlenstraße	3
Münchehofer Weg	1
Neubauernweg (befestigt)	2
Neubauernweg (unbefestigt)	3
Neuer Hönower Weg	1
Nuthetalstraße	3
Obere Bergstraße	2
Obere Bergstraße (Nr.28 bis 42)	3
Oderbruchstraße	2
Prionitzstraße	3
Poststraße	2
Ravensteiner Promenade	3
Rennbahnallee	1
Robinienweg	3
Roedernstraße	2
Rudolf-Breitscheid-Straße	1
Ruppiner Straße	3
Scharnweberstraße	2
Schlaubetalstraße	3
Schopenhauerstraße	2
Schorfheider Straße	2
Spreewaldstraße	2
Stichweg	3
Straße des Friedens	2
Technikerstraße	4
Trainerweg	2
Uckermarkstraße	2
Virchowstraße	3
v. Canstein-Straße	2
Waldstraße	3
Wiesenstraße	1
Zimmermannsgasse	4

Ortsteil Hönow

Straße	Reinigungs-klasse
Ahornweg	2
Altlandsberger Chaussee	1
Am Barschsee	2
Am Berge	2
Am Grünzug	1
Am Haussee (ab Berliner Straße)	3
Am Haussee (ab Eicher Weg)	3
Am Kornfeld	2
Am Lärchengrund	2
Am Reiherhorst	2
Am Retsee	3
Am Schleipfuhl	3
Amselweg	2
Am Wall	2
Am Weiher	2
An der alten Gärtnerei	3
An der Heide	2
An der Herrenfurth	3
Auf der Höhe	2
Auf der Höhe (Nr. 62 bis 68)	3
Augsburger Straße	2
Bamberger Straße (Neuenhagener Chaussee bis Brandenburgische Straße)	1
Bamberger Straße (von Berlin bis Brandenb. Straße)	2
Berliner Straße	1
Birkenstraße	2
Bogenstraße	2
Brandenburgische Straße	1
Dachsbau	2
Dahlienstraße	3
Dorfstraße (Teil Landesstraße)	1
Dorfstraße (Teil Gemeindestraße)	3
Drosselgasse	2
Ebereschenweg	2
Eicher Weg	3
Erikastraße	2
Erpeweg	2
Fichtenrund	3
Finkensteig	2
Freiburger Straße	2
Fuchsbau	2
Gartenstraße	2
Gänseblümchenweg	2
Ginsterstraße	3
Grenzweg	3
Grüner Weg	3
Hagebuttenweg	2
Hildestraße	2
Hoppegartener Straße	1
Hoppegartener Straße (Nr. 52 bis 58 und Nr.74 bis 84b)	3
Iltisbau	2
Jägergraben	2
Kalkseestraße	2
Karlsruher Straße	2
Kaulsdorfer Straße	2
Kiebitzrund	2
Kirschallee	3
Kleeweg	2
Krumme Straße	3
Libellenstraße	2

Bearbeitungsstand 21.03.2022, 11:20 Uhr

Lindenstraße	2
Mahlsdorfer Straße	1
Marderstraße	2
Margaretenstraße	3
Mehrower Straße	2
Mistelweg	2
Mühlenfließ	2
Münchener Straße	2
Neue Mehrower Straße	1
Neuenhagener Chaussee	2
Nürnbergger Straße	2
Nußbaumweg	2
Parallelstraße	2
Platanenstraße	2
Rosenheimer Straße	2
Rosenstraße	3
Rotdornstraße	2
Sanddornweg	2
Schlehenweg	2
Schulstraße	2
Schwarzer Weg	2
Seestraße	2
Sophienstraße	3
Sperlingsweg	2
Stienitzstraße	1
Stienitzstraße (von Brandenburg. Str. bis Jägergraben)	2
Stöbberstraße	2
Stuttgarter Straße	2
Teichgraben	2
Thälmannstraße	1
Thälmannstraße (von Brandenburg. Str. bis Am Wall)	2
Tübinger Straße	2
Ulmenstraße	2
Veilchenweg	2
Verbindungsweg	2
Verbindungsweg (zw. Karlsruher Str. u. Stuttgarter Str.)	2
Waltraudstraße	2
Weidenweg	2
Weißdornweg	2
Wernergraben	2
Wildwechsel	2
Wöhrdetalstraße	3
Wuhleweg	2
Zochestraße	2

Ortsteil Münchehofe

Straße	Reinigungs-klasse
Am Acker	3
Blumenstraße	2
Feldweg	3
Giebelweg	2
Hauptstraße	2
Kirchblick	2
Kleine Mittelstraße	2
Koloniestraße	2
Mönchsheimer Weg	3
Münchehofer Straße	1
Münchehofer Straße (Nr. 53 bis 59) und (Nr. 65 bis 71)	3
Münchehofer Weg	1
Neue Straße	2
Pappelweg	3
Schulplatz	2
Triftstraße	2